



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. Oktober 2012 (26.10)
(OR. en)**

15497/12

**STATIS 77
ECOFIN 883**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jens NYMAND-CHRISTENSEN, Direktor,
im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 11. Oktober 2012

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe CORSEPIUS

Nr. Komm.dok.: D022679/02

Betr.: VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung
der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes
(HVPI): Übermittlung und Verbreitung von Teilindizes des HVPI in Bezug auf
die Schaffung harmonisierter Verbraucherpreisindizes zu konstanten Steuersätzen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument D022679/02.

Anl.: D022679/02



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den XXX
D022679/02
[...] (2012) XXX draft

VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom XXX

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 über harmonisierte
Verbraucherpreisindizes (HVPI): Übermittlung und Verbreitung von Teilindizes des
HVPI in Bezug auf die Schaffung harmonisierter Verbraucherpreisindizes zu
konstanten Steuersätzen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom XXX

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes (HVPI): Übermittlung und Verbreitung von Teilindizes des HVPI in Bezug auf die Schaffung harmonisierter Verbraucherpreisindizes zu konstanten Steuersätzen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes¹, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 3,

gestützt auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 müssen die Mitgliedstaaten harmonisierte Verbraucherpreisindizes (HVPI) erstellen.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 der Kommission³ werden die von den Mitgliedstaaten zu erstellenden Teilindizes festgelegt, die der Kommission (Eurostat) zur Verfügung zu stellen und von ihr zu verbreiten sind.
- (3) Für die Inflationsanalyse und für die Bewertung der Konvergenz in den EU-Mitgliedstaaten müssen Informationen über die Auswirkungen von Steueränderungen auf die Inflation erhoben werden. Dazu sollten HVPI zusätzlich auf der Grundlage von Preisen zu konstanten Steuersätzen anstelle von beobachteten Preisen in Form von harmonisierten Verbraucherpreisindizes zu konstanten Steuersätzen (HVPI-KS) berechnet werden.
- (4) Um zuverlässige und vergleichbare Ergebnisse aus allen Mitgliedstaaten zu erhalten, sollte für die Erstellung des HVPI-KS ein gemeinsamer Methodikrahmen erarbeitet und beibehalten werden.

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C XXX vom XX.XX.XXX, S. X/Stellungnahme wurde noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽³⁾ ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 8.

- (5) Das Kosten-Nutzen-Verhältnis wurde gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 berücksichtigt.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2214/96 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Harmonisierte Verbraucherpreisindizes zu konstanten Steuersätzen sind Indizes, mit denen Veränderungen bei den Verbraucherpreisen ohne die Auswirkungen von Veränderungen bei den Steuersätzen für Waren im selben Zeitraum gemessen werden.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Erstellung und Bereitstellung von Teilindizes

1. Jeden Monat erstellen die Mitgliedstaaten alle Teilindizes (Anhang I), deren Gewichte jeweils mehr als ein Promille der vom HVPI erfassten Gesamtausgaben ausmachen, und stellen sie der Kommission (Eurostat) zur Verfügung. Neben dem Index für den Januar eines jeden Jahres stellen die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) entsprechende Gewichtungsinformationen zur Verfügung.
2. Außerdem erstellen die Mitgliedstaaten jeden Monat dieselben zu konstanten Steuersätzen berechneten Teilindizes (HVPI-KS) und stellen sie der Kommission (Eurostat) zur Verfügung. In enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erarbeitet die Kommission (Eurostat) Leitlinien, die den Methodikrahmen für die Berechnung des HVPI-ST und der Teilindizes bilden. In begründeten Fällen aktualisiert die Kommission (Eurostat) die Referenzmethodik im Einklang mit den vom Ausschuss für das Europäische Statistische System verabschiedeten Modalitäten.
3. Die Indizes werden nach den von der Kommission (Eurostat) festgelegten Standards und Verfahren für die Bereitstellung von Daten und Metadaten bereitgestellt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie wird mit dem Index für Januar 2013 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Der Präsident